

- B. ständige Analyse des wissenschaftlich-technischen Standes und der Entwicklungsrichtung der Forstwirtschaft durch Studium und dokumentarische Auswertung der in- und ausländischen Fachliteratur, Auswertung von Ausstellungen sowie durch enge wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern im Rahmen der Organe des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe;
- B. Beratung der WB Forstwirtschaft und der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe in grundsätzlichen wissenschaftlich-technischen Fragen sowie Anleitung und Kontrolle der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe bei der Überleitung von Arbeitsergebnissen des Instituts sowie von Forschungsergebnissen in die Praxis;
7. Herausgabe von wissenschaftlich-technischen Publikationen in Form von Vorträgen und Aufsätzen in Forst- und anderen Zeitschriften, durch Informationsblätter und andere Mittel zur Bekanntgabe von Arbeitsergebnissen und Organisation von Fachtagungen;
8. Überarbeitung der Normen in der Forstwirtschaft und Organisation des Normenänderungsdienstes;
8. Ausarbeitung der Methoden zum rationellen Einsatz der Rechentechnik in den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben, maschinelle Aufbereitung des von der Forsteinrichtung und Standortserkundung erhobenen Materials sowie Durchführung der maschinellen Rechenarbeiten für die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe der WB Forstwirtschaft Potsdam, methodische Anleitung der Rechenstationen der WB Forstwirtschaft Suhl, Karl-Marx-Stadt, Cottbus und Waren;
10. Begutachtung von Investitionsmaßnahmen in den WB Forstwirtschaft und den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben durch die Ausarbeitung der Aufgaben und die Anfertigung bzw. Vergabe der Projektierungen im Rahmen der Funktionen des Hauptprojektkanten des Wirtschaftszweiges;
11. Anleitung der betrieblichen Büros für Neuerwesen und Durchführung des überbetrieblichen Erfahrungsaustausches sowie Popularisierung der Ergebnisse der Neuerer- und Rationalisatorienbewegung in den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben;
12. Anleitung der Zentralen Sozialistischen Arbeitsgemeinschaften und der zentralen Konsultationspunkte und Mitarbeit in weiteren zentralen und betrieblichen Arbeits- und Forschungsgemeinschaften;
18. Organisation der in der Forstwirtschaft durchzuführenden Standardisierungsarbeiten; Anleitung und Koordinierung der betrieblichen Standardisierung;
14. Schaffung und Weiterentwicklung der methodischen Grundlagen auf dem Gebiet der Waldwertung sowie Anfertigung entsprechender Gutachten.

§ 4

Leitung

(1) Das Institut wird nach dem Prinzip der Einzelleitung durch den Direktor geleitet. Er ist für die gesamte politische, ökonomische und organisatorische Tätigkeit des Instituts persönlich verantwortlich und dem Leiter der Hauptverwaltung Forstwirtschaft des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Beschlüsse des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik zu verwirklichen und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern.

(3) Der Direktor leitet das Institut unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter und arbeitet eng mit der Betriebsgewerkschaftsleitung zusammen.

(4) Die Abteilungsleiter sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihren Abteilungen verantwortlich und dem Direktor rechenschaftspflichtig.

§ 5

Technisch-wissenschaftlicher Rat

(1) Beim Institut wird ein Technisch-wissenschaftlicher Rat gebildet. Ihm gehören an Vertreter der Wissenschaft, Neuerer und leitende Funktionäre der WB Forstwirtschaft, der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, LPG und bewährte Mitarbeiter des Instituts.

(2) Der Technisch-wissenschaftliche Rat berät den Direktor in allen bedeutsamen Angelegenheiten der Weiterentwicklung und Arbeitsweise des Instituts sowie in grundsätzlichen Fragen der Weiterentwicklung des gesamten Wirtschaftszweiges Forstwirtschaft auf wissenschaftlich-technischem Gebiet.

(3) Die Mitglieder des Technisch-wissenschaftlichen Rates werden vom Direktor des Instituts ernannt und abberufen. Die Ernennung von Mitarbeitern anderer Institutionen und Betriebe erfolgt im Einvernehmen mit deren Leitern bzw. Vorständen. Die Mitglieder des Technisch-wissenschaftlichen Rates sind ehrenamtlich tätig.

(4) Der Technisch-wissenschaftliche Rat arbeitet nach den ihm vom Leiter der Hauptverwaltung Forstwirtschaft gegebenen Grundsätzen und nach einer vom Direktor des Instituts zu erlassenden Arbeitsordnung. Den Vorsitz bei den Sitzungen des Technisch-wissenschaftlichen Rates führt der Direktor des Instituts. Der Technisch-wissenschaftliche Rat soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

(5) Der Vorsitzende des Technisch-wissenschaftlichen Rates kann zu den Sitzungen zeitweilig Mitarbeiter anderer Institutionen heranziehen.